

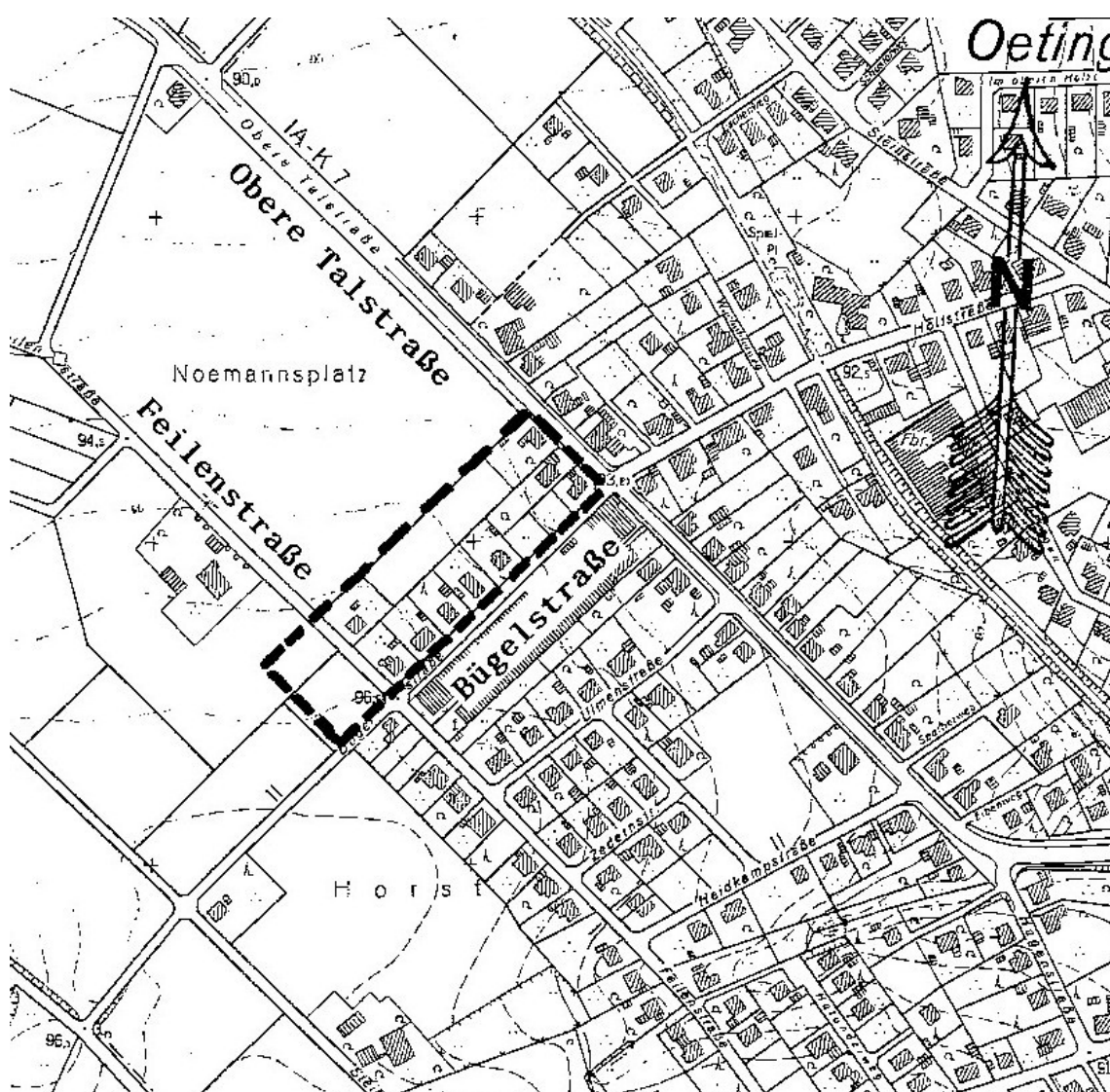
Gemeinde Hiddenhausen

- Der Bürgermeister -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Bereich nordwestlich der Bügelstraße im Gemeindeteil Oetinghausen

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat am 18.03.2004 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), eine Ergänzungssatzung für den Bereich nordwestlich der Bügelstraße im Gemeindeteil Oetinghausen beschlossen. Der vorgenannte Satzungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Durch diese Satzung soll eine nordwestlich der BÜgelstraße im Hintergelände gelegene Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innenbereich erfolgt mit dem Ziel, im Satzungsgebiet Wohnnutzung im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes zuzulassen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Satzung.

Die Ergänzungssatzung für den Bereich nordwestlich der BÜgelstraße im Gemeindeteil Oetinghausen liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden für jeden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch diese Ergänzungssatzung eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

III. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch den Rat der Gemeinde Hiddenhausen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Ergänzungssatzung rechtsverbindlich.

Hiddenhausen, den 22.03.2004

gez.

Veröffentlicht am: 27.03.2004

Korfsmeier